

## **GLOCKENSTADT GESCHER**

### **Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) über die Erteilung der Genehmigung und den Feststellungsbeschluss der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gescher (Bereitstellungstag: 23.12.2020)**

Rechtsgrundlage: BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der  
zz. gültigen Fassung

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 23.06.2020 die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes mit nachstehendem Text genehmigt:

"Genehmigung der 39. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gescher"

Gem. § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Stadt Gescher am 25.03.2020 beschlossene 39. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gescher.

(L. S.)  
Münster, den 23.06.2020  
Bezirksregierung Münster  
Az.: 35.02.01-100-004/2020.0001.9/20  
Im Auftrag  
gez. W. Rieger  
(W. Rieger)

Der Rat der Stadt Gescher hat in seiner Sitzung am 25.03.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„1. Es wird beschlossen über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen – wie in der Anlage 1a aufgeführt – abzuwägen.

2. Es wird beschlossen über die im Rahmen der Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen – wie in der Anlage 2a aufgeführt – abzuwägen.

3. Die vorliegende 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gescher wird unter Berücksichtigung der im Abwägungsprozess getroffenen Entscheidungen festgestellt.“

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Genehmigung der Bezirksregierung vom 23.06.2020 und der Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Gescher vom 25.03.2020 zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gescher werden hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Ablauf des ersten Tages dieser Bekanntmachung wirksam.

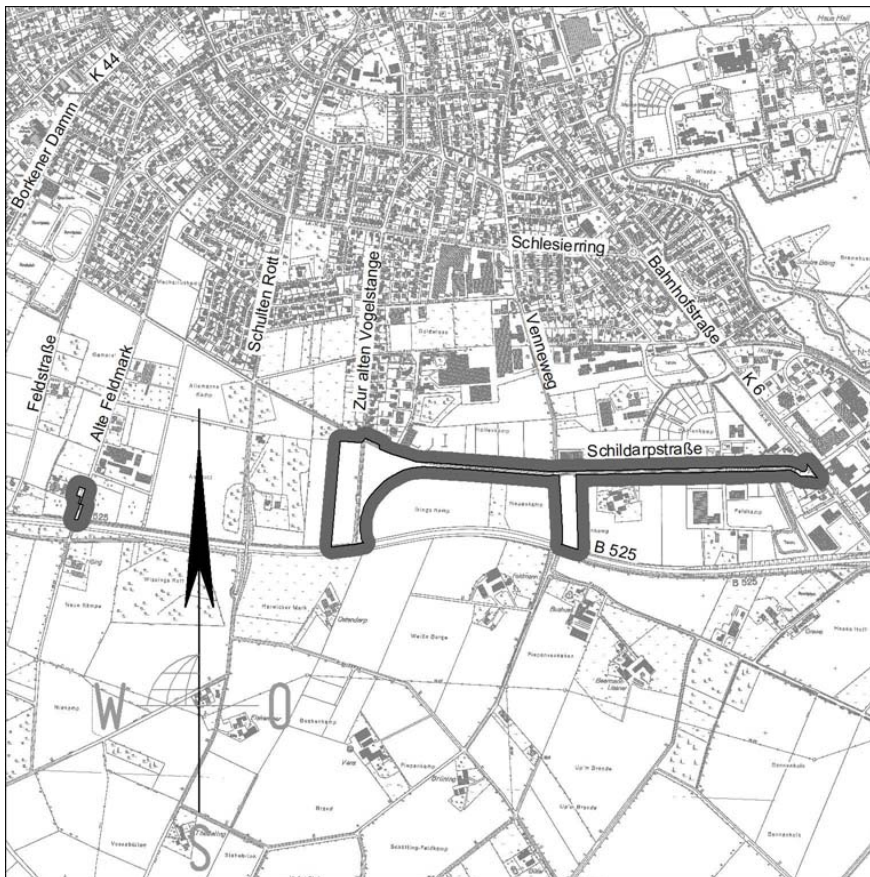
### **Lage und Inhalt**

Der Änderungsbereich der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Süden durch die B 525, im Norden durch die Schildarpstraße, im Osten durch die K6 (Bahnhofstraße) und im Westen durch den Wirtschaftsweg „Alte Feldmark“ begrenzt. Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus 2 Teilflächen (1. Teil- und 2. Teiländerungsbereich) und umfasst die geplante Trasse der K 44n (überwiegend) im Verlauf der vorhandenen Schildarpstraße und Ackerflächen westlich der K 44n (1. Teiländerungsbereich). An der „Alten Feldmark“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Anlage einer Wendeanlage und der Abbindung des Wirtschaftsweges geschaffen (2. Teiländerungsbereich).

Mit der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung der Trasse der Kreisstraße K 44n als zukünftige verkehrswichtige Verbindung (Darstellung als überörtliche Hauptverkehrsstraße) zwischen der K 6 im Osten und der B 525 im Süden geschaffen. Da der neuen Anbindung an die B 525 nur unter der Voraussetzung zugestimmt wird, dass die westlich gelegene vorhandene Anbindung des Wirtschaftsweges „Alte Feldmark“ aufgegeben wird, ist auch dies Gegenstand der Planung (Grünfläche, örtliche Hauptverkehrsstraße). Weiterhin erfolgt die Darstellung neuer gewerblicher Bauflächen nordwestlich der geplanten neuen Anbindung der K 44n an die B 525.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan umrandet dargestellt.

Geltungsbereich der 39. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gescher (ohne Maßstab)



Kartenhintergrund: Land NRW (2019),  
Lizenz: dl-de/by-2-0  
[https://www.opengeodata.nrw.de/pr  
odukte/geobasis/sp/dgk5/](https://www.opengeodata.nrw.de/pr<br/>odukte/geobasis/sp/dgk5/)

### Einsichtnahme

Die genehmigte und öffentlich bekannt gemachte 39. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Planzeichnung und Begründung einschließlich Umweltbericht sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, kann ab sofort während der Dienststunden in der Zeit von montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr, donnerstags zusätzlich bis 18:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr im Rathaus, Marktplatz 1, 48712 Gescher, Stadtentwicklung und Bauen von jedermann eingesehen werden

Aufgrund der aktuellen Corona-Schutzverordnung und der damit verbundenen eingeschränkten Zugänglichkeit der Stadtverwaltung bitten wir, für die Einsichtnahme in die papiergebundenen Planunterlagen um vorherige Terminabstimmung während der vorgenannten Dienststunden mit Frau Herzog (Tel.: 02542/60-365 oder E-Mail [herzog@gescher.de](mailto:herzog@gescher.de)). Für die Einsichtnahme im Rathaus müssen die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Verhaltensregeln eingehalten werden. Die Unterlagen sind auch im Internet auf der Homepage der Stadt Gescher unter der Adresse

[www.gescher.de](http://www.gescher.de), Umwelt und Bauen, Stadtentwicklung/Bauleitplanung, Flächennutzungsplan, möglich. Auch sind die Planunterlagen über das Landesportal <https://www.bauleitplanung.nrw.de> abrufbar.

### Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften

Es wird gem. § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gescher unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Planänderung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gescher, den 22.12.2020

Die Bürgermeisterin  
gez. Anne Kortüm